



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 - HG 2015/2016 -)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 15. Juli 2014 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 - HG 2015/2016 -)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



Entwurf

**Gesetz**  
**über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**  
**(Haushaltsgesetz 2015/2016 - HG 2015/2016 -).**

**§ 1**

**Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 10 767 612 600 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 10 495 515 200 Euro für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt.
- (2) Die Summe der im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 1 357 489 500 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 1 046 473 800 Euro für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt.

**§ 2**

**Zuwendungen**

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt sind. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Dies gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich der Europäischen Union finanziert werden. Das Ministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

**§ 3**

**Kreditaufnahme**

- (1) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe der Tilgungsbeträge aufzunehmen, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Erste Anlage Buchst. b) ergibt.

- (2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Liquiditätslage des Landes, den Deckungsbedürfnissen des Landeshaushalts, den Verhältnissen am Kapitalmarkt und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Soweit eine unterjährige Kreditaufnahme mit Fälligkeit im selben Haushaltsjahr wirtschaftlich ist, kann diese auch vorgenommen werden, wenn hierdurch zwischenzeitlich die Kreditermächtigung nach Absatz 1 unterjährig überschritten wird.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 4 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt ermächtigt. Derivative Verträge dürfen nur zum Zweck der Zinsreduzierung (Zinsreduzierungsderivate), der Zinssteuerung des Verhältnisses zwischen fester und variabler Verzinsung für das Schuldenportfolio (Portfolioderivate) oder der Zinssicherung (Sicherungsgeschäfte) abgeschlossen werden.
- (4) Der Einsatz von Zinsreduzierungsderivaten ist durch ein Jahresrisikolimit von 30 000 000 Euro und ein Gesamtrisikolimit von 7 500 000 Euro pro Laufzeitjahr begrenzt. Beide Risikolimiten ergeben sich aus der Summe aller aufgrund der Zinsstrukturkurve vom 31. Dezember errechneten Zahlungsströme des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Hierbei bezieht sich das Jahresrisikolimit auf das jeweilige zukünftige Haushaltsjahr, in dem die Zahlungsströme erwartet werden, das Gesamtrisikolimit auf die Summe aller der sich aus der Zinsstrukturkurve ergebenden Zahlungsströme über die gesamte Laufzeit des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Das Ministerium der Finanzen stellt die Einhaltung der Risikolimiten durch ein internes Risikosteuerungs- und Risikoüberwachungssystem sicher. Über die Auslastung des Gesamtrisikolimits und der Jahresrisikolimiten wird jährlich dem Landtag berichtet.
- (5) Derivative Geschäfte, die ausschließlich der Zinssicherung dienen, und Derivate, die ausschließlich der Zinssteuerung dienen, werden bei der Bestimmung des Grades der Auslastung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Risikolimiten nicht berücksichtigt.
- (6) Kreditaufnahmen dürfen auch in einer anderen Währung als Euro getätigt werden. Die Ausschaltung des Wechselkursänderungsrisikos erfolgt durch Derivate.

#### **§ 4**

#### **Kassenverstärkungskredite**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 v. H. und zum Ausgleich von Fälligkeitsspitzen im Zusammenhang mit der Umschuldung von Krediten bis zur Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen der Stellung von Bargeldsicherheiten für Derivate bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Satz 1 unberücksichtigt.

## **§ 5 Garantien und Bürgschaften**

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 3 500 000 000 Euro zu übernehmen.
- (2) Von diesem Gesamtermächtigungsrahmen sind 500 000 000 Euro nur für Garantien und Bürgschaften gegenüber der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - für deren Subportfolios zur Senkung der risikogewichteten Aktiva der Bank vorgesehen. Für diese Garantien und Bürgschaften ist eine Absicherung von bereits bestehenden Risiken der Bank zulässig.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auch auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

## **§ 6 Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

## **§ 7 Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen**

- (1) Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 übertragbar, soweit nicht in diesem Gesetz oder im Haushaltsplan etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Übertragbar ist der anteilige Differenzbetrag zwischen Ausgaben und Haushaltsplanansatz eines Titels. Dies gilt nicht, soweit Ausgabeansätze mit Einnahmeansätzen korrespondieren und der Einnahmeansatz im Vollzug unterschritten wird. Der Anteil beträgt bei Ansätzen der Hauptgruppe 5 50 v. H. und denen der Hauptgruppe 6 75 v. H. Wird der Haushaltsplanansatz zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle herangezogen, so ist dieser Deckungsbeitrag bei der Differenzberechnung nach Satz 1 den Ausgaben zuzurechnen.
- (3) Nicht übertragbar sind die Ansätze der Titel 518 30 sowie der laufenden Zuweisungen für die Landesbetriebe.

## **§ 8 Stellen- und Personalwirtschaft**

- (1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Stellen werden durch die diesem Gesetz als Zweite Anlage beigefügten „Allgemeine Bestimmungen 2015/2016“ ergänzt.

- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Abweichung von den Stellenübersichten des Haushaltsjahres 2014 zu den für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zugelassen werden, in den entsprechenden Stellenübersichten darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 noch nicht enthalten sind.
- (3) Sofern für den Personalabbau eines Verwaltungszweiges der Personaleinsatz aus einem anderen Verwaltungszweig erforderlich wird, können unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Personalausgabemittel in Titel außerhalb des Deckungskreises nach § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

## **§ 9 Deckungsfähigkeit**

- (1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb eines jeden Einzelplanes die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme des Titels 518 30 sowie der Gruppen 529 und 532, soweit sie

1. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind oder
2. nicht mit Einnahmen korrespondieren.

Die Einzelpläne 06 und 08 sowie die Einzelpläne 09 und 15 gelten jeweils als ein Einzelplan im Sinne von Satz 1.

- (2) Umschichtungen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dürfen vorgenommen werden, wenn die im Haushalt für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt veranschlagten Landesmittel nicht überschritten werden; dabei sind die veranschlagten Komplementärfinanzierungsverhältnisse beizubehalten. Weiterhin sind die für diese Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des veranschlagten Gesamtrahmens für Zwecke der Gemeinschaftsaufgabe gegenseitig deckungsfähig; hierbei ist die insgesamt vorgesehene Verteilung der Fälligkeiten auf künftige Haushaltsjahre beizubehalten. Das Ministerium der Finanzen kann hinsichtlich der Fälligkeitsverteilung Ausnahmen zulassen. Sofern innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Hochwasserschutz die Kofinanzierungsverhältnisse zugunsten der Länder geändert werden, darf diesbezüglich entsprechend von den ausgebrachten Haushaltsvermerken abgewichen werden. Werden von Seiten des Bundes Mittel für den Hochwasserschutz im Rahmen eines Sonderrahmenplanes bereitgestellt, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, unter Einhaltung der vorgesehenen Kofinanzierungsverhältnisse zusätzliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Stellt der Bund in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinaus zusätzliche Barmittel für die Gemeinschaftsaufgaben bereit, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium er-

mächtigen, entsprechend den in der jeweiligen Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Kofinanzierungsverhältnissen zusätzliche Ausgaben zu leisten.

- (4) Gemäß § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind die in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt als gegenseitig deckungsfähig bestimmten Ausgaben mit den in Titelgruppe 96 des Einzelplanes veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 der Titelgruppen 96 werden dem Deckungskreis des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt des betreffenden Einzelplans zugeordnet.
- (5) Die Titel des Deckungskreises nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln der Gruppen 431, 432, 434, 435 sowie den Titeln 424 01 und 916 13 desselben Einzelplans. Die Titel der Gruppen 431, 432, 434 und 435 sowie die Titel 916 13 sind gegenseitig deckungsfähig zu Kapitel 13 50 Titel 461 01. Die Titel der Gruppen 682 und 685 sowie die Titel 424 01 sind gegenseitig deckungsfähig zu Kapitel 13 02 Titel 461 01.  
Die veranschlagten Ausgaben im Kapitel 13 96 sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben im Kapitel 13 02 Titel 461 01.

## **§ 10**

### **Mehreinnahmen und Mehrausgaben**

- (1) Mehreinnahmen von bis zu 10 v. H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 31 und 119 51 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen die Ausgabebefugnis für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.
- (2) Soweit im Haushaltsplan ein Leasinggeschäft veranschlagt ist, das Dienstkraftfahrzeug jedoch aufgrund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wirtschaftlicher durch einen Kauf beschafft werden kann, dürfen die Mehrausgaben mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegen.
- (3) Mehrausgaben bei dem Titel 518 30 dürfen geleistet werden, wenn Mehreinnahmen in entsprechender Höhe bei Kapitel 20 01 Titel 121 41 eingehen.

## **§ 11**

### **Verbindlichkeit von Erläuterungen**

- (1) Die Erläuterungen sind zu den Titeln
1. der Gruppe 811,
  2. der Gruppe 812 hinsichtlich der Art der aufgeführten Gegenstände
- verbindlich.

- (2) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Abweichung vom Bruttoprinzip**

Abweichend von § 35 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen -
  - a) Titel 511 01 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte und aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
  - b) Titel 517 01 und 518 01 - aus Erstattungen Dritter -;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist.

## **§ 13**

### **Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

- (1) Mülldeponien, Abwasser-, Klär-, Wasser- und elektrische Anlagen, Heizwerke, Abfallbeseitigungs- und Sportanlagen, Schlösser, Burgen, Krankenhäuser, Schulen sowie Objekte zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen können unentgeltlich an freie Träger, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie sakrale Liegenschaften und Bauten, die kulturellen Zwecken dienen, an Kirchen, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Bewegliches Kulturvermögen kann unentgeltlich an vom Land errichtete öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Studentenwohnheime, Mensen und Cafeterien dürfen unentgeltlich an die Studentenwerke des Landes oder an Dritte abgegeben werden. In Bezug auf die Studentenwohnheime sind zuvor die Restitutionsansprüche zu klären.
- (2) Es wird zugelassen, dass
1. zur Förderung des Geschosswohnungsbaus der Kaufpreis einer solchen Wohnung auf der Basis der Sozialmiete festgesetzt werden kann und
  2. Grundstücke, die in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen, auch wenn sie nicht förmlich ausgewiesen sind, zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Wert veräußert werden dürfen.



- (3) Mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt dürfen landeseigene bebaute und unbebaute Liegenschaften zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung an Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt zu 25 v. H. des vollen Wertes veräußert werden.
- (4) Wird einem Unternehmen in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 durch Maßnahmen der Absätze 1 und 2 eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 3) gewährt, ist diese Maßnahme der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die in Sachsen-Anhalt dafür zuständige Stelle zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie nicht freigestellt oder in sonstiger Weise von der Notifizierungspflicht befreit ist.

#### **§ 14 Flächenverkäufe**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die landwirtschaftlichen Flächen des Landes Sachsen-Anhalt an die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH zum Ertragswert zu veräußern und den Erlös dem Gesamthaushalt zuzuführen.

#### **§ 15 Vorfinanzierung durch Dritte**

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen für Maßnahmen zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften Vorfinanzierungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen, wenn unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die entstehenden Kosten, einschließlich des Zins- und Tilgungsaufwandes, aus den Einsparungen an Betriebskosten innerhalb eines Zeitraumes von maximal zehn Jahren getragen werden können, die Verzinsung sich im Rahmen vergleichbarer Kreditmarktdarlehen bewegt und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall entsprechende Regelungen zu treffen.

#### **§ 16 Operationelle Programme**

- (1) Die in den Finanzplänen der Operationellen Programme des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Europäischen Strukturförderung vorgesehenen Finanzierungsanteile der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF), des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum (ELER) und der nationalen Kofinanzierungsmittel sind einzuhalten. Die in den Finanzplänen des Operationellen Programms der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Finanzierungsanteile der Mittel aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sind ebenfalls einzuhalten. Dies gilt für die Finanzierungsanteile aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) entsprechend.

- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei den Titelgruppen des Einzelplans 13, die der Finanzierung der Operationellen Programme EFRE und ESF einschließlich der Finanzpläne dienen, Umschichtungen vorzunehmen. Die Ermächtigung gilt, wenn ohne die Umschichtungen die Gefahr besteht, dass das Land die von der Europäischen Kommission zugesagten EU-Fördermittel nicht vollständig realisieren kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit den betroffenen Ministerien.
- (3) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen dürfen im Rahmen der Operationellen Programme EFRE, ESF, EFF und EMFF sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mehrausgaben geleistet werden. Hinsichtlich der Kofinanzierungsmittel des Landes gilt Satz 1 entsprechend für zusätzliche Verpflichtungen. Im Rahmen der nationalen Kofinanzierung sind Mehrausgaben sowie zusätzliche Verpflichtungen durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 3 Ausnahmen zulassen.

### **§ 17 Sonderregelung**

Dem Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ werden gemäß § 64 Abs. 6 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2015 Erlöse aus der Veräußerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfang von 25 594 100 Euro und 2016 im Umfang von 15 400 000 Euro entnommen. Im Einzelplan 13 werden 2015 12 094 100 Euro, in den Einzelplänen 09 und 15 im Jahr 2015 13 500 000 Euro und 2016 8 400 000 Euro (davon 4. 300 000 EUR aus der Veräußerung von Flächen im Landeseigentum sowie 4 100 000 EUR aus der Mehrerlösabführung der Landgesellschaft) und im Einzelplan 20 im Jahr 2016 7 000 000 EUR vereinnahmt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

# **Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt**

für die

## **Haushaltsjahre 2015/2016**

- Gesamtplan -

- a) Haushaltsübersicht
- b) Finanzierungsübersicht
- c) Kreditfinanzierungsplan

**Hinweis:**

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

## a) Haushaltsübersicht 2015

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		62.600	94.400	0	157.000	28.125.700	
02	Staatskanzlei		214.200	657.500		871.700	14.739.600	
03	Ministerium für Inneres und Sport		40.533.900	16.967.500	163.000	57.664.400	517.815.800	
04	Ministerium der Finanzen		15.775.400	4.354.500	0	20.129.900	169.206.000	
05	Ministerium für Arbeit und Soziales		14.931.600	228.662.900	0	243.594.500	30.382.000	
06	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft - Wissenschaft und Forschung -		310.000	157.743.000	6.720.700	164.773.700	25.717.500	
07	Kultusministerium - Bildung und Kultur -		1.815.100	2.714.700	12.500	4.542.300	1.222.856.400	
08	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft - Wirtschaft -		11.494.500	3.728.200	89.045.200	104.267.900	24.899.600	
09	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt - Bereich Landwirtschaft -	460.000	5.917.500	38.508.900	95.244.800	140.131.200	51.518.600	
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		102.332.500	2.875.000		105.207.500	92.512.300	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	5.928.313.400	150.623.300	2.312.177.700	875.619.300	9.266.733.700	139.756.900	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		10.732.800	411.116.100	155.139.700	576.988.600	127.174.600	
15	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt - Bereich Umwelt -	18.100.000	3.582.300	9.269.300	10.200.200	41.151.800	64.122.800	
16	Landesrechnungshof		43.400	330.000	0	373.400	11.768.300	
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		1.121.000	1.033.000		2.154.000	3.093.600	
20	Hochbau		3.235.200	0	35.635.800	38.871.000	0	
	<b>Summe 2015</b>	<b>5.946.873.400</b>	<b>362.725.300</b>	<b>3.190.232.700</b>	<b>1.267.781.200</b>	<b>10.767.612.600</b>	<b>2.523.689.700</b>	
	<b>Summe 2014</b>	<b>5.729.264.000</b>	<b>343.718.100</b>	<b>3.340.869.700</b>	<b>1.300.295.100</b>	<b>10.714.146.900</b>	<b>2.540.655.600</b>	
	2015 mehr(+) / weniger(-)	+217.609.400	+19.007.200	-150.637.000	-32.513.900	+53.465.700	-16.965.900	

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss  (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
3.875.800	7.009.700		1.231.100	396.000	40.638.300	-40.481.300	443.200	01
4.551.900	398.500		89.000	65.700	19.844.700	-18.973.000	1.406.000	02
86.941.000	33.644.700	2.890.000	22.514.200	8.873.300	672.679.000	-615.014.600	8.892.900	03
20.381.900	431.700		357.500	2.132.400	192.509.500	-172.379.600	0	04
3.844.900	1.111.216.100		68.089.900	579.700	1.214.112.600	-970.518.100	48.720.600	05
1.645.000	683.202.500		39.300.800	10.602.200	760.468.000	-595.694.300	11.505.600	06
25.375.600	181.034.200	0	17.108.100	15.150.300	1.461.524.600	-1.456.982.300	32.480.500	07
8.321.000	31.637.700		198.605.700	-8.535.200	254.928.800	-150.660.900	177.749.100	08
17.409.300	70.796.300	0	106.164.000	6.698.200	252.586.400	-112.455.200	51.497.200	09
31.944.700	317.669.700		1.703.700	1.178.900	445.009.300	-339.801.800	2.438.100	11
589.638.900	2.223.523.400	30.062.900	1.083.583.500	80.528.500	4.147.094.100	+5.119.639.600	290.539.200	13
41.863.200	400.485.600	78.949.900	177.176.000	25.047.300	850.696.600	-273.708.000	347.897.200	14
19.002.700	62.524.300	450.000	48.023.700	629.100	194.752.600	-153.600.800	23.151.500	15
1.303.100	5.100		0	346.100	13.422.600	-13.049.200	0	16
17.111.200	44.776.400		44.063.100		109.044.300	-106.890.300	258.997.500	19
37.624.900	0	70.519.500	30.156.800	0	138.301.200	-99.430.200	101.770.900	20
<b>910.835.100</b>	<b>5.168.355.900</b>	<b>182.872.300</b>	<b>1.838.167.100</b>	<b>143.692.500</b>	<b>10.767.612.600</b>	<b>0</b>	<b>1.357.489.500</b>	
<b>939.027.700</b>	<b>5.256.656.000</b>	<b>182.654.400</b>	<b>1.699.130.900</b>	<b>96.022.300</b>	<b>10.714.146.900</b>	<b>0</b>	<b>5.611.494.100</b>	
-28.192.600	-88.300.100	+217.900	+139.036.200	+47.670.200	+53.465.700	0	-4.254.004.600	

## b) Finanzierungsübersicht 2015

	Betrag für 2015 EUR
1	2
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	
<b>1. Ausgaben</b>	<b>10.767.612.600</b>
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	142.362.200
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	11.287.500
<b>Ausgaben im Finanzierungssaldo</b>	<b>10.613.962.900</b>
<b>2. Einnahmen</b>	<b>10.767.612.600</b>
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-75.000.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	44.875.300
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	11.583.200
<b>Einnahmen im Finanzierungssaldo</b>	<b>10.786.154.100</b>
<b>3. Finanzierungssaldo</b>	<b>172.191.200</b>

## c) Kreditfinanzierungsplan 2015

		Betrag für 2015 EUR
1		2
<b>1</b>	<b>Einnahmen aus Krediten (brutto)</b>	
1.1	aus Kreditmarktmitteln	3.242.000.000
1.2	aus anderen Krediten	
	<b>Summe</b>	<b>3.242.000.000</b>
<b>2</b>	<b>Tilgungsausgaben für Kredite</b>	
2.1	für Kreditmarktmittel	3.317.000.000
2.2	für andere Kredite	
	<b>Summe</b>	<b>3.317.000.000</b>
<b>3.</b>	<b>Einnahmen aus Krediten (netto)</b>	
3.1	aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	-75.000.000
3.2	aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
	<b>Summe</b>	<b>-75.000.000</b>

## a) Haushaltsübersicht 2016

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		80.600	94.400	0	175.000	29.032.300	
02	Staatskanzlei		184.600	657.500		842.100	14.710.200	
03	Ministerium für Inneres und Sport		41.259.500	17.317.800	146.500	58.723.800	526.567.900	
04	Ministerium der Finanzen		15.832.900	4.341.500	0	20.174.400	170.641.300	
05	Ministerium für Arbeit und Soziales		4.515.500	234.741.700	0	239.257.200	30.365.100	
06	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft - Wissenschaft und Forschung -		0	145.890.000	6.520.700	152.410.700	23.793.100	
07	Kultusministerium - Bildung und Kultur -		1.822.600	2.714.700	10.000	4.547.300	1.183.133.600	
08	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft - Wirtschaft -		11.694.100	3.775.500	89.619.400	105.089.000	24.817.300	
09	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt - Bereich Landwirtschaft -	460.000	5.297.600	11.387.500	49.244.800	66.389.900	49.929.000	
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		102.455.300	2.875.000		105.330.300	94.767.300	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	6.124.657.000	91.322.000	2.296.553.000	541.801.900	9.054.333.900	228.686.800	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		10.739.400	421.286.000	168.808.500	600.833.900	125.172.700	
15	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt - Bereich Umwelt -	19.766.700	3.065.100	6.475.700	9.872.600	39.180.100	63.953.900	
16	Landesrechnungshof		43.400	330.000	0	373.400	12.026.200	
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		1.121.000	1.033.000		2.154.000	2.994.000	
20	Hochbau		2.105.400	0	43.594.800	45.700.200	0	
	<b>Summe 2016</b>	<b>6.144.883.700</b>	<b>291.539.000</b>	<b>3.149.473.300</b>	<b>909.619.200</b>	<b>10.495.515.200</b>	<b>2.580.590.700</b>	
	<b>Summe 2015</b>	<b>5.946.873.400</b>	<b>362.725.300</b>	<b>3.190.232.700</b>	<b>1.267.781.200</b>	<b>10.767.612.600</b>	<b>2.523.689.700</b>	
	2016 mehr(+) / weniger(-)	+198.010.300	-71.186.300	-40.759.400	-358.162.000	-272.097.400	+56.901.000	



Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss  (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
3.905.500	7.142.600		1.382.100	401.700	41.864.200	-41.689.200	0	01
4.613.300	298.400		65.000	66.100	19.753.000	-18.910.900	3.674.000	02
87.522.000	35.443.000	590.000	22.280.300	8.770.800	681.174.000	-622.450.200	18.226.300	03
20.377.700	514.500		135.000	2.132.400	193.800.900	-173.626.500	0	04
3.475.600	1.152.089.800		71.281.000	565.700	1.257.777.200	-1.018.520.000	27.991.700	05
1.345.000	676.424.200		38.458.400	11.734.200	751.754.900	-599.344.200	15.645.000	06
25.680.300	187.299.200	0	16.509.400	15.150.700	1.427.773.200	-1.423.225.900	149.821.600	07
8.161.100	35.379.800		199.386.800	-9.651.800	258.093.200	-153.004.200	175.780.000	08
17.636.800	46.336.600	0	23.358.700	1.751.200	139.012.300	-72.622.400	34.507.800	09
33.103.400	319.087.300		1.478.900	1.178.900	449.615.800	-344.285.500	647.100	11
565.392.300	2.226.991.600	17.134.300	781.792.800	100.874.900	3.920.872.700	+5.133.461.200	100.000.000	13
43.304.700	411.229.700	73.568.500	193.657.700	25.054.000	871.987.300	-271.153.400	147.969.500	14
17.028.400	56.135.200	450.000	52.245.800	443.000	190.256.300	-151.076.200	23.976.900	15
1.288.600	5.100		0	366.200	13.686.100	-13.312.700	0	16
16.735.200	45.844.100		70.683.100		136.256.400	-134.102.400	8.300.000	19
38.371.000	0	96.485.200	6.981.500	0	141.837.700	-96.137.500	339.933.900	20
<b>887.940.900</b>	<b>5.200.221.100</b>	<b>188.228.000</b>	<b>1.479.696.500</b>	<b>158.838.000</b>	<b>10.495.515.200</b>	<b>0</b>	<b>1.046.473.800</b>	
<b>910.835.100</b>	<b>5.168.355.900</b>	<b>182.872.300</b>	<b>1.838.167.100</b>	<b>143.692.500</b>	<b>10.767.612.600</b>	<b>0</b>	<b>1.357.489.500</b>	
-22.894.200	+31.865.200	+5.355.700	-358.470.600	+15.145.500	-272.097.400	0	-311.015.700	

## b) Finanzierungsübersicht 2016

	Betrag für 2016 EUR
1	2
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	
<b>1. Ausgaben</b>	<b>10.495.515.200</b>
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	159.139.100
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.380.000
<b>Ausgaben im Finanzierungssaldo</b>	<b>10.325.996.100</b>
<b>2. Einnahmen</b>	<b>10.495.515.200</b>
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100.000.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	15.400.000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.575.700
<b>Einnahmen im Finanzierungssaldo</b>	<b>10.569.539.500</b>
<b>3. Finanzierungssaldo</b>	<b>243.543.400</b>

## c) Kreditfinanzierungsplan 2016

		Betrag für 2016 EUR
1		2
<b>1</b>	<b>Einnahmen aus Krediten (brutto)</b>	
1.1	aus Kreditmarktmitteln	3.242.000.000
1.2	aus anderen Krediten	
	<b>Summe</b>	<b>3.242.000.000</b>
<b>2</b>	<b>Tilgungsausgaben für Kredite</b>	
2.1	für Kreditmarktmittel	3.342.000.000
2.2	für andere Kredite	
	<b>Summe</b>	<b>3.342.000.000</b>
<b>3.</b>	<b>Einnahmen aus Krediten (netto)</b>	
3.1	aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	-100.000.000
3.2	aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
	<b>Summe</b>	<b>-100.000.000</b>

**Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten  
und Bedarfsnachweisen für das Haushaltsjahr 2015/2016  
(Allgemeine Bestimmungen 2015/2016)**

**1. Schaffung neuer Planstellen für freigestellte Beamte und Richter**

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird abweichend von § 17 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und § 49 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, die als Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten von ihren dienstlichen Tätigkeiten voll freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts neue Planstellen in der jeweils erforderlichen Wertigkeit auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen“ zu versehen. Die Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle. Sofern die Einsatzdienststellen der freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten budgetiert sind, werden die dafür entstehenden Personalausgaben aus dem allgemeinen Deckungskreis erstattet.
- (2) Die Ermächtigung für die Ausbringung neuer Planstellen nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die planmäßigen Beamten und Richter, für die Altersteilzeit in Form des Blockmodells bewilligt wurde, ab Beginn der Freistellungsphase. Der zuständige Verwaltungszweig hat das unabweisbare Bedürfnis für die Abweichung vom Stellenplan ausführlich zu begründen und die Notwendigkeit der Wiederbesetzung des Dienstpostens während der Freistellungsphase nachzuweisen. Er hat ferner die Gründe darzulegen, die für die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Blockmodells maßgeblich waren, und sich ausdrücklich zur Erfüllung der Abauraten des Personalentwicklungskonzeptes zu verpflichten. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Altersteilzeit“ zu veranschlagen. Durch die Abweichungen vom Stellenplan dürfen in dem Verwaltungszweig keine Mehrausgaben entstehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.

**2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

- (1) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb eines Kapitels zeitweilig nicht besetzte Planstellen für richterliche Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte verwendet werden. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aus denen vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind, können bis zur Höhe der dazu nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende **befristet** beschäftigte Ersatzkräfte verwendet werden.

- (2) Eine Planstelle oder andere Stelle darf auch mit mehreren teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Verbleibende Stellenanteile mehrerer Stellen sollen zusammengefasst werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten Teilzeitkräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit und das regelmäßige Ausgabevolumen einer vollbeschäftigten Person nicht übersteigen.
- (3) Die Besetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dies gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften entsprechend. Die Vergleichbarkeit im Sinne dieser Vorschrift richtet sich nach der folgenden Übersicht. Die Besetzung der Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen.

Beamtinnen und Beamte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	Entgeltgruppe – Übergeleiteter Bestand	Entgeltgruppe – Neueinstellungen ab 11/2006
A 16	E 15 Ü	-
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13 L 2.2	E 13, E 13 Ü	E 13
A 13 L 2.1	E 12	E 12
A 12	E 11	E 11
A 11	E 10	E 10
A 10	-	E 9
A 9 L 2.1	E 9	-
A 9 L 1.2	-	-
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5	E 5
A 5 L 1.2	E 4	E 4
A 5 L 1.1	E 3	E 3
A 4	E 2 Ü	E 2 Ü

- (4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert oder höhergestuft sind, dürfen weiter auf Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe geführt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei vorübergehender Besetzung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2.

### 3. Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen

- (1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes unter Wegfall der Bezüge länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine öffentliche Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle dieses Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Ministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Dies gilt, wenn ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes in die Landesregierung berufen oder zum Präsidenten einer Hochschule ernannt wird, entsprechend.

- (2) Wird der Beamte oder Richter nach dem Ende der Beurlaubung, der Abordnung oder der Zuweisung oder seines Einsatzes nach Absatz 1 Satz 2 wieder verwendet, so ist er entsprechend seiner Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist er in der Leerstelle weiter zu führen. Zuständiger Verwaltungsbereich im Sinne dieser Regelung ist der gesamte Verwaltungsbereich des jeweiligen Einzelplans.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach den §§ 35 und 41 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 184), im Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218), oder im Europäischen Parlament nach § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020), ruhen und die entsprechend § 36 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, § 6 des Abgeordnetengesetzes oder § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind und entsprechende freie Planstellen nicht zur Verfügung stehen, die für die Wiederverwendung erforderlichen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamten und Richter sind entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Damit entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle.
- (4) Für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament eines anderen Landes ruhen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung als ausgebracht für planmäßige Beamte, die für mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder die im Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Kinderbetreuung ohne Bezüge beurlaubt werden.
- (6) In anderen Fällen wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht.
- (7) Ausgebrachte oder eingerichtete Leerstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.
- (8) Aus einer Leerstelle können Dienstbezüge gezahlt werden, solange ein Beamter oder Richter auf einer Leerstelle mangels freier Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts geführt werden muss. Entspre-

chendes gilt, sofern die Dienstbezüge von dem anderen Dienstherrn erstattet werden.

#### **4. Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

- (1) Ausnahmen von § 47 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.
- (2) In den Titelgruppen 96 ausgewiesene Planstellen oder Stellen, die nicht mehr mit Landespersonal besetzt sind, dürfen nicht neu besetzt werden. Sie sind im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen. Dies gilt auch, wenn der im kw-Vermerk festgelegte Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

#### **5. Umwandlung von Stellen**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

#### **6. Verbindlichkeiten der Stellenübersichten**

Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen sind nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

## **Begründung**

Das Haushaltsgesetz 2015/2016 basiert in seinen wesentlichen Teilen auf dem Haushaltsgesetz 2014. Inhaltliche Änderungen werden nachstehend begründet.

### **Zu § 9 Abs. 5 Satz 5:**

Die Neuregelung begründet die Deckungsfähigkeit der Personalausgabenansätze zur Ausfinanzierung der Stellen von Bediensteten in der Freistellungsphase der Altersteilzeit mit dem Ansatz der Personalverstärkungsmittel. Damit wird die bereits für andere Personalausgabenansätze bestehende Korrespondenz auf eine weitere, neu geschaffene Kategorie von Personalausgaben übertragen.

### **Zu § 17**

In Abweichung der Regelungen des § 64 Absatz 6 der LHO sollen die Veräußerungserlöse zur Finanzierung von Ausgaben in den Einzelplänen 09 und 15 genutzt bzw. als allgemeine Deckungsmittel im Einzelplan 13 herangezogen werden.